
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 4/2015 S. 322 ff. anfangs März bis Redaktionsschluss Ende April 2015 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Gestützt auf die zwischen der Schweiz und Australien am 3. März 2015 unterzeichnete gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen², hat der Bundesrat am 29. April 2015 die Vernehmlassung dazu eröffnet³. Diese Vereinbarung ist für die Schweiz von grosser Bedeutung, da es sich dabei um die erste Erklärung handelt, mit der der gegenseitige automatische Informationsaustausch initiiert wird. Die ersten Daten sollen dabei 2017 erhoben und ab 2018 ausgetauscht werden, nachdem die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen in beiden involvierten Staaten erlassen wurden. Die Erklärung erfüllt die vom Bundesrat in den Verhandlungsmandaten vom 8. Oktober 2014 erlassenen Kriterien⁴. Die interessierten Kreise können im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 19. August 2015 Stellung nehmen⁵.

Der automatische Informationsaustausch zwischen der Schweiz und Australien wird dabei gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA)⁶ vorgenommen. Gleichzeitig wird in der Erklärung festge-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY Zürich

halten, dass die beiden Vertragsstaaten die gegenseitigen Vertraulichkeitsbestimmungen in Steuersachen anerkennen bzw. als ausreichend erachten. Im Zuge der Unterzeichnung hat sich Australien zudem bereit

erklärt, Gespräche über eine Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzdienstleister aufzunehmen.

- Gemäss einer Mitteilung der brasilianischen Regierung vom 19. Februar 2015 sind die Schweiz und Brasilien zurzeit in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen. Weitere Details sollen schon bald veröffentlicht werden⁷.
- Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch («Global Forum») ist in seinem am 16. März 2015 veröffentlichten Bericht zum Schluss gekommen, dass die Schweiz zur zweiten Phase der Länderüberprüfung zugelassen werden kann⁸.

Das Global Forum prüft im Rahmen einer Länderüberprüfung (sog. Peer Reviews), inwieweit das entsprechende Land den Amtshilfestandard einhält. Die Überprüfung erfolgt in zwei Phasen: Die erste Phase bezieht sich dabei auf die Abklärung, inwiefern die Länder die notwendigen Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch nach dem internationalen Standard erlassen haben. In der zweiten Phase wird sodann geprüft, wie der Informationsaustausch in der Praxis effektiv umgesetzt wird.

Für die Schweiz wurde der Bericht zur ersten Phase der Länderüberprüfung im Juni 2011 veröffentlicht. Das Global Forum kam in seinem damaligen Bericht zum Schluss, dass die gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen in der Schweiz zu ver-

Inhaltsverzeichnis

- 1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz**
- 2 Bestimmungen der Eckwerte für die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III**
- 3 Neuregelung betreffend Schweizer Firmenfahrzeuge in der EU**

- 3.1 Ausgangslage
- 3.2 Neuregelung/Einschränkung des Privatgebrauchs
- 3.3 Mögliche Handlungsoptionen

bessern seien und gab dazu drei Empfehlungen ab, die von der Schweiz entsprechend umgesetzt wurden:

- Revision des Steueramtshilfegesetzes: Das revidierte Steueramtshilfegesetz wurde auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach ausnahmsweise von der vorgängigen Notifikation der von Amtshilfersuchen betroffenen Person abgesehen werden kann. Damit werden die Anforderungen erfüllt, die der internationale Standard über den Informationsaustausch auf Anfrage vorsieht. Falls die Voraussetzun-

¹ Stand am 1. Mai 2015.

² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 3. März 2015.

³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 29. April 2015.

⁴ Vgl. HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2014, S. 841 ff.

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 29. April 2015.

⁶ Näheres bei HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698 f.

⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 5. März 2015.

⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. März 2015.

gen der Ausnahmeregelung gegeben sind, werden die betroffenen Steuerpflichtigen erst nach der Übermittlung der Daten an die ersuchende ausländische Behörde informiert.

- Erweiterung des Netzes an standardkonformen Informationsaustauschabkommen: Die Schweiz verfügt aktuell über 57 standardkonforme Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen (Tax Information Agreement; «TIEA»)⁹. Bekanntlich hat die Schweiz das Übereinkommen des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») über die Amtshilfe vom 14. Januar 2015¹⁰ unterzeichnet und die entsprechende Vernehmlassung eröffnet. Damit hat die Schweiz die Voraussetzung geschaffen, die Anzahl der Partnerstaaten für einen standardkonformen Informationsaustausch auf Anfrage zu erhöhen.
- Umsetzung der GAFI-Empfehlungen: Das Parlament hat am 12. Dezember 2014 die Gesetzesvorlage zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière («GAFI») zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gutgeheissen. Nachdem die Referendumsfrist am 2. April 2015 unbe-nutzt abgelaufen ist, hat der Bundesrat am 29. April 2015 beschlossen, das Bundesgesetz gestaffelt in Kraft zu setzen¹¹. Bereits im Herbst 2015 steht die nächste Länderprüfung des Global Forums an. Deshalb werden die Bestimmungen hinsichtlich Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien bereits per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt. Um die anderweitigen Gesetzesanpassungen umzusetzen, müssen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen werden. Damit insbesondere den Finanzinterme-

diären und den Selbstregulierungsorganisationen nach Geldwäschereigesetz genügend Zeit zur Vorbereitung der anstehenden Änderungen eingeräumt werden kann, ist vorgesehen, dass diese Änderungen am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

- Mit der Umsetzung der Empfehlungen soll die Transparenz bei Inhaberaktien erhöht werden. Insbesondere wurde mit dem neuen Artikel 697i OR eine Meldepflicht für Inhaberaktien eingeführt, die nicht an der Börse kotiert sind. Diese Massnahmen wurden vom Global Forum noch nicht beurteilt.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen hat die Schweiz im Juni 2014 einen Zusatzbericht beantragt. Das Plenum des Global Forum hat dem Bericht am 13. März 2015 zugestimmt, womit die Schweiz zur zweiten Phase zugelassen wurde. Die sich daran anschliessende und mehrere Monate dauernde Prüfung, wie in der Schweiz die Praxis betreffend Amtshilfe in Steuersachen (Phase zwei) gehandhabt wird, soll voraussichtlich im Herbst 2015 beginnen¹².

- Die Schweiz und die EU haben am 19. März 2015 das Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert¹³, welches das seit 2005 geltende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU¹⁴ ersetzen wird¹⁵. Zusammen mit den 28 EU-Mitgliedsländern, für die das Abkommen gilt, wird beabsichtigt, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden.

Um dem Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes Rechnung zu tragen, wird jedoch die im Zinsbesteuerungsabkommen in Art. 15 verankerte Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen übernommen bzw. in das neue Abkommen integriert. Die Vertragsparteien haben dem Abkommen überdies eine Erklärung beigefügt, wonach angestrebt wird, das Abkommen am 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Aus Schweizer Sicht entspricht das Abkommen dem vom Bundesrat verabschiedeten Verhandlungsmandat, wobei im Zusammenhang mit der Einführung des globalen Standards keine weitergehenden Steuer- und Finanzfragen geregelt werden dürfen. Im Gegenzug hat die EU-Kommission die Mitgliedsländer daran erinnert, Lösungen vorzusehen, wie allfällige Defraudanten die Vergangenheit bereinigen können. Gestützt darauf haben verschiedene Länder entsprechende Massnahmen getroffen. So hat insbesondere Deutschland das Institut der straflosen Selbstanzeige eingeführt. Die Schweiz steht diesbezüglich auf einem soliden Fundament, da die Vergangenheitsregularisierung mit den Nachbarstaaten sowie mit den wichtigsten EU-Mitgliedstaaten als überwiegend gelöst zu betrachten sind. Ferner führten die Schweiz und die EU am 18. März 2015 erste Gespräche über einen verbesserten Marktzutritt. Diskutiert wurde vor allem die Machbar- und Wünschbarkeit eines gemeinsamen Finanzdienstleistungsabkommens. Es wird erwartet, dass das Abkommen zum Informationsaustausch in den nächsten Wo-

chen unterzeichnet wird. Danach wird es dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Das Abkommen unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist vorgesehen, dass das Abkommen im Jahr 2017 in Kraft treten soll. Inwieweit dies realistisch ist, hängt davon ab, wie die entsprechenden Genehmigungsprozesse in der Schweiz und in der EU bis dahin umgesetzt werden können¹⁶.

- Staatssekretär Jacques de Watteville und der griechische Staatsminister Nikos Pappas haben am 26. März 2015 die seit einem Jahr unterbrochenen Gespräche über offene Steuerfragen wieder aufgenommen¹⁷. Das seit 2012 revidierte Doppelbesteuerungsabkommen erlaubt den beiden Ländern bereits jetzt, Informationen auf Anfrage gemäss neuestem OECD-Standard auszutauschen. Mit dem am 19. März 2015 paraphierten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen soll die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerdelikten zusätzlich verstärkt werden.

Es wird beabsichtigt, den Steuerpflichtigen vor dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches Möglichkeiten einzuräumen, mit den jeweiligen Behörden Sachverhalte zu klären, wenn immer noch un versteuerte Gelder aus der Vergangenheit vorliegen.

⁹ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 10/2014, S. 692.

¹⁰ Vgl. HUBER/MAHAWAITAGE/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 4/2015, S. 326 f.

¹¹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 29. April 2015.

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. März 2015.

¹³ Näheres dazu bei HUBER/BARTZ/STOFFEL, *Blickpunkt International*, in: *SteuerRevue* 12/2014, S. 841 ff.

¹⁴ SR 0.641.926.81.

¹⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 19. März 2015.

¹⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 19. März 2015.

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 26. März 2015.

- Der Bundesrat hat anlässlich der Sitzung vom 22. April 2015 festgehalten, dass die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung von Betriebsstätten¹⁸ auf breite Zustimmung gestossen ist. In der Folge wurde das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, vorab eine entsprechende gesetzliche Grundlage auszuarbeiten. Diese soll in die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III einfliesen¹⁹.

2 Bestimmungen der Eckwerte für die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. April 2015 die Eckwerte für den Erlass der Botschaft im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III²⁰ bestimmt und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis im Juni 2015 eine Botschaft auszuarbeiten²¹. Folgende Eckwerte wurden dabei festgelegt²²:

- Lizenzbox/Aufdeckung stiller Reserven/Kapitalsteuer/Erhöhter Abzug für Forschung und Entwicklung: Aufgrund der breiten Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren wird am Instrument der Lizenzbox festgehalten. In der Botschaft werden die jüngsten internationalen Entwicklungen berücksichtigt und die Ausgestaltung der Lizenzbox wird entsprechend angepasst. Zudem wird auch an den geplanten steuersystematischen Übergangsregelungen (sog. Step-up) festgehalten. Die Kantone sollen ferner Erleichterungen bei der Kapitalsteuer vorsehen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mittels eines erhöhten Abzugs zusätzlich berücksichtigen können.
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer/Beteiligungsabzug/Verlustverrechnung: Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wurde

von den Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers beurteilt. Der Bundesrat wird deshalb darauf verzichten, eine solche in die Botschaft aufzunehmen. Nicht weiterverfolgt werden auch die geplanten steuersystematischen Verbesserungen beim Beteiligungsabzug und bei der Verlustverrechnung.

3 Neuregelung betreffend Schweizer Firmenfahrzeuge in der EU

3.1 Ausgangslage

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 7. März 2013 (C-182/12) wird die Nutzung von Firmenfahrzeugen durch Mitarbeitende aus der EU verstärkt von den EU-Behörden untersucht²³. Von besonderem Interesse sind dabei die Fragestellungen, in welchem Umfang die Fahrzeuge vorübergehend, also unverzollt, in der EU genutzt werden dürfen und inwiefern aus der Fahrzeugüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht des in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers in der EU begründet wird. Da die Behörden in Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich diese Fragestellungen teilweise unterschiedlich beantwortet haben, entstand aus Schweizer Sicht eine unübersichtliche Gesamtsituation.

3.2 Neuregelung/Einschränkung des Privatgebrauchs

Da es in diesem Zusammenhang auch zu Missbrauchsfällen gekommen ist, hat die Europäische Kommission am 13. Februar 2015 die Durchführungsverordnung 2015/234 erlassen. Demnach wird *«die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben [...] bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim ausserhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt ist,*

gewerblich oder privat genutzt wird. Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe»²⁴.

Eine weitergehende private Nutzung des Firmenfahrzeugs hat zur Folge, dass keine Befreiung von den Einfuhrabgaben mehr möglich ist, was bei den Schweizer Unternehmen zu weitreichenden Folgen führen kann. Dies vor allem dann, wenn die bestehenden Arbeitsverträge und/oder Firmenfahrzeug-Reglemente den in der EU ansässigen Mitarbeitern eine Nutzung über die Fahrten zur Arbeitsstätte hinaus erlauben. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass die Zollbehörden vom Benutzer des Fahrzeuges die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangen können.

3.3 Mögliche Handlungsoptionen

Als Folge der neuen Durchführungsverordnung stehen den betroffenen Unternehmen grundsätzlich drei Handlungsmöglichkeiten offen:

- 1) Die Arbeitsverträge und/oder Firmenfahrzeug-Reglemente werden angepasst (Verbot aller Privatfahrten im Europäischen Zollgebiet ausser den Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz).
- 2) Verzollung der Firmenfahrzeuge in der EU mit gleichzeitiger fallbezogener Regelung der Nachweis- und Formvorschriften für die nachfolgenden Ein- und Ausfahren mit den zuständigen Zollbehörden.
- 3) Den Mitarbeitern wird anstelle eines Firmenfahrzeugs ein finanzieller Ausgleich erstattet (bspw. in Form einer finanziellen Beteiligung am vom Mitarbeiter selber geleasten oder gekauften Fahrzeug).

¹⁸ Eingehender dazu HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2014, S. 840 f.

¹⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 22. April 2015.

²⁰ Vgl. dazu auch HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2014, S. 843 ff.

²¹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. April 2015.

²² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. April 2015; EY Global

Tax Alert vom 2. April 2015, «Swiss Federal Council sets parameters for preparing final bill for Corporate Tax Reform III».

²³ EY Indirect Tax Alert vom März 2015, «Schweizer Firmenfahrzeuge in der EU» (update).

²⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hinsichtlich der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln, die dazu bestimmt sind, von einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Union genutzt zu werden (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu>).

Adressänderungen melden und die Steuer Revue ohne Unterbruch erhalten

Die Post leitet den Verlagen die neuen Adressen von Abonnentinnen und Abonnenten leider nicht mehr weiter.

Sollten Sie umziehen, dann melden Sie uns bitte umgehend die neue Adresse!

Per E-Mail: **info@steuerrevue.ch**
oder telefonisch: **031 950 64 64**